

**Satzung
über den Betrieb und die Benutzung
der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Langenpreising
(Kindertageseinrichtungssatzung - Kitasatzung)**

Vom 10.04.2018

Auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. 2014, S. 458), erlässt die Gemeinde Langenpreising folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Regelung

- § 1 Trägerschaft und Rechtsform
- § 2 Betreuungsangebot, Elternzusammenarbeit, Einrichtungsjahr, Schließtage
- § 3 Allgemeine Aufnahmebestimmungen (Anmeldung)
- § 4 Änderungsbuchungen
- § 5 Abwesenheitszeiten/Krankheit des Kindes
- § 6 Ausschluss
- § 7 Austritt während des Einrichtungsjahres
- § 8 Ordnungsvorschriften
- § 9 Benutzungsgebühren

Zweiter Teil
Gemeindekindergarten

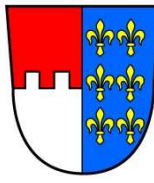
- § 10 Besondere Aufnahmevorschriften
- § 11 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung
- § 12 Mittagessen
- § 13 Besondere Ordnungsvorschriften

Dritter Teil
Gemeindekinderhort

- § 14 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung
- § 15 Vorübergehende Abmeldung
- § 16 Mittagessen
- § 17 Betreuung auf dem Wege
- § 18 Betreuung an Schulfertagen

Fünfter Teil
Inkrafttreten

- § 19 Inkrafttreten



Erster Teil Allgemeine Regelungen

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

(1) ¹Die Gemeinde Langenpreising verfügt als Trägerin des Haus für Kinder „Villa Regenbogen“ über eine außerschulische Tageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. ²Häuser für Kinder sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG). ³In der Gemeinde Langenpreising richtet sich das Betreuungsangebot an zwei Altersgruppen, namentlich die Varianten Kindergarten und Hort.

(2) ¹Die Kindertageseinrichtung wird als öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern betrieben. ²Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindertageseinrichtung obliegen der Gemeinde Langenpreising. ³Für den inneren Betrieb der Kindertageseinrichtung ist die Kindertageseinrichtungsleitung zuständig und verantwortlich. ⁴Die Leitung wird durch den Träger bestimmt.

§ 2 Betreuungsangebot, Elternzusammenarbeit, Einrichtungsjahr, Schließtage

(1) ¹Der Gemeindekindergarten ist eine Einrichtung im vorschulischen Bereich. ²Er dient der Erziehung und Bildung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG).

(2) Der Gemeindekinderhort ist eine Einrichtung für Kinder ab der Einschulung (Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BayKiBiG).

(3) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Träger und Eltern wird für jede Kindertageseinrichtung jährlich aus den Reihen der Personensorgeberechtigten ein Elternbeirat gewählt.

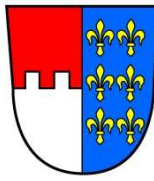
(4) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(5) Das Einrichtungsjahr beginnt jeweils am 01. September und endet jeweils am darauf folgenden 31. August.

(6) ¹Die Schließtage der Kindertageseinrichtung werden von der Kindertageseinrichtungsleitung jeweils rechtzeitig für das gesamte Einrichtungsjahr bekannt gegeben. ²Die Kindertageseinrichtung ist an maximal 30 Tagen geschlossen. ³Weitere Schließtage aus betrieblichen Notwendigkeiten (z. B. Fortbildung) an bis zu fünf Schließtagen behält sich der Träger ausdrücklich vor.

§ 3 Allgemeine Aufnahmebestimmungen (Anmeldung)

(1) ¹Die Aufnahme in eine der Altersgruppen (§ 2 Abs. 1 und 2) setzt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes in der Kindertageseinrichtung und die Entrichtung der Aufnahmegebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung voraus. ²Der anmeldende Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen



Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen und auf Verlangen Nachweise vorzulegen. ³Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit anzugeben. ⁴Bei der Anmeldung ist eine kinderärztliche Untersuchung (altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung) nachzuweisen.

(2) ¹Die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im Gebiet des Trägers wohnen,
2. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,
3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

³Bei gleicher Dringlichkeitsstufe werden vorrangig die Kinder mit der längsten Betreuungszeit aufgenommen.

(3) Die Aufnahme von nicht im Gebiet des Trägers wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein im Gebiet des Trägers wohnendes Kind benötigt wird.

(4) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Absatz 2.

(5) ¹Die Anmeldung erfolgt jährlich jeweils im Frühjahr für das kommende Einrichtungsjahr. ²Die Anmeldetermine werden ortsüblich bekannt gemacht. ³Eine spätere Anmeldung ist möglich. ⁴Sie kann jedoch nur dann Berücksichtigung finden, soweit die Plätze noch nicht vergeben sind.

(6) Die Betreuungszeiten müssen jeweils auf eine volle Stunde oder alternativ im 15- Minuten-Rhythmus enden, dabei jedoch ausgehend von einer vollen Stunde.

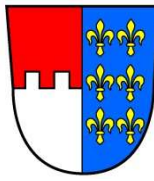
§ 4 Änderungsbuchungen

(1) ¹Änderungsbuchungen sind nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und mit Zustimmung der Einrichtungsleitung sowie dem Träger unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig. ²Eine bewilligte Änderung gilt bis zum Ablauf des laufenden Einrichtungsjahres, sofern im Bewilligungsschreiben des Trägers kein kürzerer Zeitpunkt festgesetzt ist. ³Im Monat August ist grundsätzlich keine Änderungsbuchung möglich.

(2) ¹In Folge einer Änderungsbuchung kann ein Wechsel der Gruppe erforderlich werden. ²Mit dem Antrag auf Buchungsänderung erklärt der Antragsteller daher seine Zustimmung zur einem erforderlichen Gruppenwechsel.

§ 5 Abwesenheitszeiten/ Krankheit des Kindes

(1) Das Fernbleiben eines Kindes ist der Einrichtungsleitung bis 9.00 Uhr des ersten Fehltag bekannt zu geben; dabei soll auch der Grund für das Fernbleiben angegeben werden.



(2) ¹Ein Kind kann vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass das Kind eine Krankheit hat (krank ist) oder es an einer ansteckenden Krankheit leidet. ²Krankheit ist jede Störung der normalen Beschaffenheit oder der normalen Tätigkeit des Körpers, die geheilt, d. h. beseitigt oder gelindert werden kann. Bei Verdacht einer Krankheit ist die Kindertageseinrichtung vom Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen; die Einrichtung kann eine ärztliche Bescheinigung verlangen, die den Verdacht widerlegt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) ¹Das Verabreichen von Medikamenten, sonstigen Arzneimittel oder Muttermilch ist dem Personal nicht gestattet; Notfall- und Dauermedikation nach ärztlicher Einweisung und Attest können nur ausnahmsweise erfolgen, z. B. Diabetes oder Epilepsie.

§ 6 Ausschluss

Der Träger kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen:

1. Kinder, die durch ihr Verhalten den Kindertageseinrichtungsbetrieb ernsthaft stören,
2. Kinder, für die eine der Gebühren gemäß der jeweiligen Gebührensatzung trotz Mahnung nicht oder wiederholt nicht rechtzeitig entrichtet wird,
3. Kinder, die innerhalb von drei Monaten insgesamt über 10 Tage unentschuldigt fehlen,
4. Kinder, bei denen wiederholt und trotz Mahnung festgelegte Bring-, Kern- oder Holzzeiten nicht eingehalten werden oder die gebuchten Betreuungszeiten überschritten werden.

§ 7 Austritt während des Einrichtungsjahres

(1) ¹Der Austritt durch Personensorgeberechtigte ist jeweils nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig und erfordert die Zustimmung des Trägers. ²Die Erklärung des Austritts bedarf der Schriftform. ³Ein Austritt hat grundsätzlich keine Auswirkung auf eine bereits verbindlich gebuchte außerordentliche Betreuung während der Schulferien, sofern der Kündigende keinen adäquaten Ersatz beibringen kann.

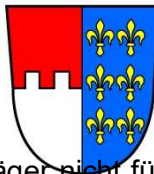
(2) Während der letzten drei Monate des Einrichtungsjahres ist der Austritt ausgeschlossen.

§ 8 Ordnungsvorschriften

(1) ¹Ein Anspruch auf Besuch einer bestimmten Gruppe innerhalb der jeweiligen Kindertageseinrichtung besteht nicht. ²Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann auch während des Einrichtungsjahres aus organisatorischen Gründen die Gruppeneinteilung verändern.

(2) ¹Auf dem gesamten Gelände der Kindertageseinrichtung herrscht Rauchverbot. ²Dies gilt auch bei Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten.

(3) ¹Der Träger haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände, die abhandenkommen oder beschädigt werden. ²Der Träger haftet ebenso für Schäden, die sich aus der Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit



zur Last fällt. ³Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die durch Dritte zugefügt werden.

(4) ¹Während der Kernzeiten ist der Zutritt nur mit Zustimmung des Trägers bzw. der Einrichtungsleitung möglich. ²Unaufschiebbare Besuche sind rechtzeitig bei der Einrichtungsleitung anzumelden. ³Ein Anspruch auf Zutritt zur Einrichtung besteht nicht.

⁴Dies bleibt angemeldeten Kindern und Personen, derer sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, vorbehalten.

§ 9 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

Zweiter Teil Gemeindekindergarten

§ 10 Besondere Aufnahmebestimmungen

(1) ¹In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung keiner besonderen Pflege bedürfen. ²In begründeten Härtefällen können jedoch Ausnahmen durch den Träger zugelassen werden.

(2) ¹Soweit Kinder das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Aufnahme bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen von der Kindergartenleitung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zugelassen werden. ²Bei der Anmeldung ist eine kinderärztliche Untersuchung (altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung) nachzuweisen.

§ 11 Öffnungs- Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung

(1) Der Gemeindekindergartens ist Montag bis Donnerstag von 7.15 Uhr bis 17.15 Uhr und Freitag von 7.15 Uhr bis 15.15 Uhr geöffnet.

(2) ¹Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen

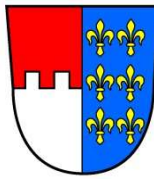
1. 7.15 Uhr;
2. 8.00 Uhr;
3. 8.30 Uhr.

²Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Endzeiten erfolgen

1. 12.45 Uhr;
2. 15.15 Uhr;
3. 17.15 Uhr.

³Innerhalb dieses Zeitrahmens können wahlweise folgende tägliche durchschnittliche Betreuungszeiten gebucht werden:

1. über 4 bis zu 5 Stunden;
2. über 5 bis zu 6 Stunden;
3. über 6 bis zu 7 Stunden;



4. über 7 bis zu 8 Stunden;
5. über 8 bis zu 9 Stunden;
6. über 9 bis zu 10 Stunden.

(3) ¹Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeiten ist nicht möglich. ²Die Kernzeiten werden für die Kindergartenbetreuung wie folgt festgelegt:

1. Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.45 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.15 Uhr
2. Freitag 8.30 Uhr bis 12.45 Uhr.

(4) In den Ferienzeiten kann die Öffnungszeit reduziert werden.

§ 12 Mittagessen

¹Für alle Kinder besteht gegen Gebühr die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen. ²Die Buchung des Mittagessens ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. ³Soweit die Anmeldungen zum Mittagessen die vorhandenen Kapazitäten übersteigen, werden Kinder mit langen Buchungszeiten vorrangig behandelt. ⁴Bei gebuchten Betreuungszeiten mit durchschnittlich täglich 7 Stunden und mehr muss ein Mittagessen mitgebucht werden.

§ 13 Besondere Ordnungsvorschriften

(1) ¹Die Kinder müssen in Begleitung eines Erwachsenen so pünktlich in den Kindergarten gebracht werden, dass ein Zuspätkommen und eine Störung des Kindergartenbetriebes vermieden wird. ²Die Personensorgeberechtigten haben auch für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder zum Ende der Besuchszeit Sorge zu tragen.

(2) ¹Die Einrichtungsleitung ist schriftlich, von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet, darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes bevollmächtigt ist. ²Die zur Abholung bevollmächtigte Person muss mindestens 12 Jahre alt und zur Betreuung geeignet sein. ³Im Zweifel hat sie sich auszuweisen. ⁴Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Kindergartenpersonal erstreckt sich nur bis zu den festgelegten und bekannt gegebenen Schlusszeiten.

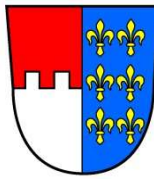
Dritter Teil Gemeindekinderhort

§ 14 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Kernzeiten, Ende der Betreuung

(1) ¹Der Gemeindekinderhort ist an Schultagen von Montag bis Donnerstag von 11.15 Uhr bis 17.15 Uhr und Freitag von 11.15 Uhr bis 15.15 Uhr geöffnet. ²An Ferientagen ist der Gemeindekinderhort von Montag bis Donnerstag von 7.15 Uhr bis 17.15 Uhr geöffnet und Freitag von 7.15 Uhr bis 15.15 Uhr. ³An Schultagen ist ein Abholen oder ein selbstständiges nach Hause gehen der Kinder während der Kernzeit nicht möglich. ³Die Kernzeit beginnt mit Unterrichtsende und endet um 15.15 Uhr.

(2) ¹Wahlweise können an Schultagen innerhalb dieses Zeitrahmens folgende Betreuungszeiten gebucht werden:

1. bis 15 Stunden / Woche;
2. bis 20 Stunden / Woche;
3. bis 25 Stunden / Woche;



4. bis 30 Stunden / Woche;
5. bis 35 Stunden / Woche;
6. bis 40 Stunden / Woche;
7. bis 45 Stunden / Woche;
8. ab 45 Stunden / Woche.

²Die gewählte Betreuungszeit gilt auch in den Ferien. ³Wird eine darüber hinausgehende Betreuung gewünscht, muss dies nach Maßgabe des § 16 beantragt werden.

(3) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen

1. 11.15 Uhr;
2. 12.15 Uhr;
3. 13.00 Uhr.

(4) ¹Die Hortbetreuung endet regelmäßig mit Ablauf des Einrichtungsjahres, in dem das Kind die vierte Klasse beendet. ²Soweit ausnahmsweise anschließend noch eine Betreuung gewünscht wird, ist eine nochmalige Anmeldung erforderlich.

§ 15 Vorübergehende Abmeldung

¹Wird für ein Kind eine längere Erkrankung oder ein dadurch bedingter Kur- und Erholungsaufenthalt nachgewiesen, so kann für jeden vollen Monat (mindestens 30 zusammenhängende Kalendertage) eine vorübergehende Abmeldung vom Hortbesuch vorgenommen werden. ²Diese darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten.

§ 16 Mittagessen

Für Hortkinder ist grundsätzlich gegen Gebühr ein Mittagessen zu buchen.

§ 17 Betreuung auf dem Wege

¹Eine Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kinderhort findet nicht statt. ²Die Beaufsichtigung der Kinder erstreckt sich in jedem Fall nur bis zu den festgelegten Schlusszeiten.

§ 18 Betreuung an Schulfertagen

(1) ¹Schulfertage sind die Tage, an denen kein regulärer Schulbetrieb stattfindet. ²Die Schulfertage werden durch Ferienordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bekannt gemacht. ³Eine Verlängerung der gewählten Betreuungszeit von Hortkindern, um beispielsweise auch an Ferientagen eine pädagogisch qualifizierte Betreuung für den Vormittag sicherzustellen, kann gegen Gebühr erfolgen (außerordentliche Betreuung).

(2) ¹Auf die außerordentliche Betreuung besteht kein Anspruch. ²Der Träger bietet dieses Angebot freiwillig zur Unterstützung der Personensorgeberechtigten an. ³Eine Betreuung ist daher nur innerhalb der verfügbaren Kapazitäten möglich.

(3) ¹Wird eine außerordentliche Betreuung an Schulfertagen gewünscht, haben die Personensorgeberechtigten diese Tage bei der Anmeldung (§ 3) auf dem hierzu vom Träger bereitgestellten Formular anzugeben. ²Für das zweite Halbjahr können Änderungen der Schulfertage



oder Erhöhungen der Betreuungstage, nicht jedoch Verringerungen, auf einem weiteren Formular bis zum 31. Januar angegeben werden. ³Die Angabe ist verbindlich und kann nur in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Trägers geändert werden, sofern andere Gründe nicht entgegenstehen. ⁴Der Träger legt die Kriterien für die Betreuungszeiten sowie die wählbaren Tage (mind. jedoch 15 Tage) und Zeiten mit Ausgabe des Formulars für die Dauer eines Einrichtungsjahres fest.

Vierter Teil Inkrafttreten

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 28. Juni 2016 außer Kraft.

Gemeinde Langenpreising
Wartenberg, 03.07.2018

Gez.
Dr. Peter P. Deimel
Erster Bürgermeister